

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Info-Dienst möchten wir Sie über Änderungen der Rechtsgrundlagen für den Ökologischen Landbau und des Kontrollsystems informieren.

Beachten Sie bitte, dass im Zweifelsfall immer der offizielle Gesetzestext gilt und der Infobrief keine rechtlich verbindlichen Auskünfte geben darf. Für weitere Fragen steht Ihnen unsere Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.

Öko-Verordnung und Revisionsprozess

Der Ökologische Landbau findet bei den Verbrauchern nach wie vor große Zustimmung und der Branchenumsatz wuchs 2013 kräftig um 7,2 %. Gleichzeitig nahmen die ökologischen Flächen im Inland kaum zu, nur 1 % der Flächen wurde neu umgestellt. Der Zuwachs an landwirtschaftlichen Betrieben lag bei nur 2 %. Wachstum gibt es fast nur noch bei den Handels- und Importbetrieben. Auch das Handwerk leidet nach wie vor unter dem Preiswettbewerb mit den Discountern und an strukturellen Problemen. So ist die Anzahl der als Bio-Betriebe gemeldeten Bäckereien und Metzgereien seit Jahren rückläufig.

In dieser Situation möchte die EU-Kommission die gerade erst implementierte Verordnung 834/2007 in einer Komplettrevision ersetzen. Das wird mit vielen Zielen wie Entbürokratisierung und Vereinfachung der Kennzeichnungsregeln begründet. Tatsächlich wird von den angegebenen Zielen kaum etwas im Text umgesetzt. Vielmehr werden neue bürokratische Hürden aufgebaut und gefährliche neue Regelungen angestrebt, wie spezielle Bio-Höchstgehalte für Rückstände. Einzelheiten hierzu finden Sie im Internet, z. B. bei den Landbauverbänden, beim BÖLW und beim BNN.

Wir empfehlen Ihnen, sich über den Revisionsprozess zu informieren und sich bei Ihrem Bundestagsabgeordneten dafür einzusetzen, dass der Revisionsprozess gestoppt wird.

Neue Verordnungen und Regelungen

Allgemeine Vorschriften für die Einfuhr aus Drittländern

Für Einfuhren aus Drittländern gibt es ab dem 1. Juli 2014 nur noch 2 Verfahren:

1. **Drittlandliste:** Das Land, aus dem die Ware importiert werden soll, befindet sich auf der Drittlandliste Anhang III der VO 1235/2008 und die dort genann-

ten Bedingungen (u.a. Erzeugnisgruppe, Kontrollstelle) werden erfüllt. Diese Liste wird regelmäßig aktualisiert.

2. **Kontrollstellenliste:** Das Ausfuhrland ist nicht in der Drittlandliste genannt und die Ware wurde von einer Kontrollstelle zertifiziert, welche im Anhang IV der VO 1235/2008 (veröffentlicht in den VO 508/2012, 125/2013 und 355/2014) gelistet ist. Dabei sind die dort aufgeführten Bedingungen (Land, Herkunft, Erzeugniskategorie etc.) zu beachten.

Unverändert muss in beiden Fällen die Ware mit einer Kontrollbescheinigung importiert werden, die vom Zoll abgestempelt wird. Es wird also auch zukünftig nur Drittlandimporte mit Kontrollbescheinigung und besonderer Verzollung geben. Einzige Ausnahmen hiervon bleiben die Schweiz, Liechtenstein und Norwegen als assoziierte Drittländer.

Vermarktungsgenehmigungen werden ab dem 01.07.2014 nicht mehr ausgestellt! Sofern Sie bisher eine Vermarktungsgenehmigung für bestimmte Erzeugnisse (Wein, Spirulina, ‚Kontrollstelle nicht gelistet‘) haben, müssen Sie schnellstmöglich vor dem 01.07.2014 eine Verlängerung beantragen. Dann wird wenigstens für ein weiteres Jahr der Import möglich sein. Wie es danach aussehen wird, ist leider noch nicht absehbar.

Neue Änderungsverordnung 355/2014 zum Import

Mit der Verordnung 355/2014 wurde die Liste der zugelassenen Kontrollstellen im Anhang IV der Verordnung 1235/2008 ergänzt. Eine konsolidierte Fassung (Stand Juni 2013) der VO 1235/2008 finden Sie auf unserer Homepage sowie auf der Internetseite des Bundesministeriums: http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/OekologischerLandbau/1235_2008_EG%20Drittlandimporte.html

Sie müssen also zum aktuellen Zeitpunkt zusätzlich zur konsolidierten Fassung die VO 355/2014 beachten. Im Laufe des Jahres wird das Bundesministerium hoffentlich wieder eine aktualisierte Fassung veröffentlichen.

Einführen von verarbeiteten Produkten aus Indien: in der Verordnung 355/2014 wurden neue Kontrollstellen für die Gleichwertigkeit von verarbeiteten Erzeugnissen für Indien gelistet.

Einführen aus Ägypten: Die Kontrollstelle COAE wurde aus dem Anhang IV gestrichen, während die Kontrollstelle ECOA aufgenommen wurde. Deshalb ist für viele Bio-Produkte aus Ägypten eine Vermarktungsgenehmigung dringend erforderlich. Bitte denken Sie an die Frist vom 01.07.2014!

Änderung bei der Meldung von Importen: Ab sofort vorab!

Die deutschen Bundesländer haben beschlossen, dass ab sofort alle Importe bereits vor der Verzollung an die Kontrollstellen zu melden sind. Bitte melden Sie deshalb jeden Import vorab durch Sendung einer Kopie der Kontrollbescheinigung (Vorderseite ausreichend) an den Prüfverein.

Da die Importregelungen nach wie vor kompliziert und für Importeure kaum noch überschaubar sind, empfehlen wir Ihnen dringend, in Zweifelsfällen den Prüfverein zu kontaktieren.

Neue Änderungsverordnung 354/2014 zu Futtermittel

Mit der Verordnung 354/2014 wurde das irrtümlich in Anhang V der VO 889/2008 aufgeführte „entfluoriertes Phosphat“ ersetzt durch „entfluoriertes Monocalciumphosphat bzw. Dicalciumphosphat“. Dieses kann nun ab sofort ohne Sondergenehmigung der zuständigen Landesbehörde in Futtermittel eingesetzt werden.

Neue Änderungsverordnung 382/2013 zum Kontrollsystem

Die Verordnung 382/2013 brachte einige Änderungen im Kontrollsystem. Darin ist eine neue und erweiterte Selbstverpflichtung des Unternehmers vorgeschrieben. Wir werden diese erweiterte Selbstverpflichtung von allen Unternehmern mit der Jahreskontrolle 2014 einholen. Bitte beachten Sie die Inhalte dieser Verpflichtung, insbesondere die verschärften Meldepflichten. Weiterhin wurde festgelegt, dass besonders authentifizierte elektronische Zertifikate keine Unterschrift benötigen. Da unsere Bescheinigungen über die Homepage der KdK veröffentlicht werden, ist eine Gewähr für die Echtheit der Bescheinigungen gegeben, wenn diese aktuell abgerufen werden.

Weitere Regelungen betreffen den Informationsaustausch zwischen Kontrollstellen und Behörden, die Probenahme und die Zulassung sowie die Überwachung von Kontrollstellen.

Weitere neue Verordnungen/Regelungen betreffen die landwirtschaftliche Erzeugung, was jedoch für die Kunden des Prüfvereins nicht relevant sein dürfte.

Exporte nach Korea

Ausfuhren von Bioprodukten nach Korea sind bis auf Weiteres kaum noch möglich. Korea verlangt für den nationalen Markt mit Bioprodukten ein eigenes Zertifizierungsverfahren. Es sind jedoch nur 2 Kontrollstellen in Europa hierfür zugelassen. Das bedeutet, dass ein Produkt auf allen Herstellungsstufen von einer der beiden Kontrollstellen zertifiziert sein muss. Da das wohl nur in Ausnahmefällen möglich ist, wird

der Export erst wieder möglich sein, wenn die EU mit Korea ein bilaterales Abkommen geschlossen hat.

Akkreditierung

Im Frühjahr 2014 stand für den Prüfverein die Re-Akkreditierung an. Nationaler Akkreditierer ist jetzt die DAkkS in Berlin. Der Prüfverein wurde schon jetzt nach der neuen Norm ISO/IEC 17065 akkreditiert. Daraus resultierten verschiedene neue Verfahren. Unter dem Strich haben sich die Akkreditierungskosten sowie der Aufwand mehr als verdoppelt, ohne dass für das Kontrollverfahren selbst größere Vorteile entstünden.

Gültigkeit von Korrekturmaßnahmen

Werden bei der Kontrolle Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten festgestellt, so wird der Kontrolleur mit Ihnen Maßnahmen besprechen und festlegen, die den Mangel korrigieren oder eine Wiederholung vermeiden sollen. Diese Maßnahmen gelten i. d. R. ab sofort und sind unmittelbar umzusetzen, auch wenn das Auswertungsschreiben der Kontrollstelle noch nicht zugestellt wurde. Dazu verpflichten Sie sich per Unterschrift. Einzelheiten dazu sind auf dem Abweichungsbericht vermerkt.

Kontrollpflicht im Einzelhandel

Der Einzelhandel ist nur dann von der Kontrollpflicht ausgenommen, wenn er keine kontrollpflichtigen Tätigkeiten ausübt. Kontrollpflichtig sind: loses, nicht original etikettiertes Angebot von Brot und Backwaren, Obst und Gemüse, Käseabpackung, Fleisch und Wurstwaren, sowie alle anderen Tätigkeiten wie Import, Kennzeichnung, Haltbarmachung und der Betrieb eines Bistros oder einer gastronomischen Einheit. Verstärkt setzen die Bundesländer diese Vorschrift nun um. Nur der reine und unmittelbare Verkauf von verpackten Gebinden an Endverbraucher ist nicht kontrollpflichtig.

Meldungen und Statistiken

Die EU-Kommission verlangt über die Mitgliedsstaaten immer mehr statistische Daten, die im Falle von Biounternehmen auch über die Kontrollstellen eingefordert werden. Dagegen gibt es keine Rechtsmittel, die Kontrollstellen müssen die geforderten Daten liefern. Die Kosten muss, wie immer, der Kunde bezahlen. Auch der Prüfverein ist davon nicht verschont. Unser Verwaltungsaufwand durch solche staatlichen statistischen Auflagen hat sich in den vergangenen 10 Jahren sicherlich mehr als verdoppelt.

Neues vom Prüfverein

Der Prüfverein e. V. ist der Träger der Kontrollstelle Prüfverein Verarbeitung e. V. DE-ÖKO-007. Deshalb ist die Kontrollstelle eine non-Profit-Organisation. Niemand erhält aus den Umsätzen Renditen oder Inhabereinkommen. Überschüsse werden nicht angestrebt, sondern nur ein geordneter Geschäftsbetrieb. Entstehende Überschüsse werden gemeinnützig für die Förderung des biologisch-dynamischen Landbaus gespendet. Mitglieder des Vereins sind interessierte und namhafte Persönlichkeiten aus dem Bereich des Ökologischen Landbaus bzw. seiner Organisationen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei inhaltlich wie personell beim Demeter-Verband. Deshalb war der Prüfverein in diesem Jahr erstmalig Aussteller auf dem Demeter-Gemeinschaftsstand auf der BioFACH in Nürnberg.

Wenn Sie sich für den Prüfverein interessieren oder ihn durch eine (kostenlose) Mitgliedschaft unterstützen möchten, freuen wir uns über Ihre Nachricht.

Die folgenden beiden Punkte wurden bereits vor einem Jahr berichtet. Da sie immer noch sehr aktuell sind, wiederholen wir diese mit kleinen Anpassungen:

Einsatz von konventioneller Hefe

Mit der VO (EG) 1254/2008 wurden erstmals Richtlinien für die Erzeugung von Bio-Hefen entwickelt. Darin wurde festgelegt, dass ab dem 31. Dezember 2013 Hefe und Hefeerzeugnissen (z.B. Hefeextrakt) zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gerechnet werden müssen. Dies war bislang nicht der Fall, da Hefen nicht als landwirtschaftliches Erzeugnis galten.

Damit dürfen konventionelle Hefen und Hefeerzeugnisse zwar weiterhin in verarbeiteten Bio-Produkten enthalten sein, allerdings darf der Gesamtanteil an konventionellen landwirtschaftlichen Zutaten nicht über 5% liegen. Relevant wird die neue Berechnungsweise also für Erzeugnisse, die einen konventionellen Hefeanteil von über 5% aufweisen (z.B. Brotaufstriche). In diesem Fall ist die Verwendung von Bio-Hefen zwingend erforderlich.

Sollten sich in Ihrem Sortiment Produkte befinden, die konventionelle Hefe enthalten, prüfen Sie bitte rechtzeitig, ob Rezepturänderungen notwendig sind oder Bio-Hefe eingesetzt werden muss.

Verzeichnis der kontrollierten Betriebe

Die Konferenz der Kontrollstellen (KdK) hat in eigener Regie ein nationales Verzeichnis herausgegeben, an dem sich alle deutschen Kontrollstellen beteiligen. Auch Biobetriebe in Luxemburg werden

darüber abgebildet. Das Verzeichnis kann unter folgender Internetadresse aufgerufen werden:

<http://www.oeko-kontrollstellen.de/suchbiunternehmen/SuchForm.php>

Das Verzeichnis richtet sich, wie von der Verordnung gefordert, an die Verbraucher. Aber auch die Wirtschaft sollte dieses Instrument aktiv nutzen. Nicht nur, dass sich damit Bescheinigungen auf Papier immer aktuell verifizieren lassen. Noch wichtiger ist, dass die gängige Fax-Kopie der Bescheinigung ausgedient hat. Die Unternehmen können sich die Bescheinigung ihrer Lieferanten immer aktuell und möglichst mehrfach jährlich prüfen. Es sind keine kopierten Originale mehr erforderlich. Auch während der Kontrolle können die Bescheinigungen immer aktuell und sofort bestätigt werden.

Sammelbestätigungen und Warnmeldungen sind als kostenpflichtige Dienstleistung nach wie vor über bioC.info möglich. Diese Form eines modernen Lieferantenmanagements wird von uns empfohlen. Allerdings unterstützen noch nicht alle Kontrollstellen bioC.

Internet

EG-Bio-Verordnung

Alle Verordnungen im Einzelnen können Sie anhand unserer Internet-Fundstellenliste im Originaltext lesen.

Portal zum Recht der EU: EUR-Lex

<http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL)

www.verbraucherministerium.de / Landwirtschaft / Ökologischer Landbau / EG-Öko-Verordnung und Folgerecht

Sonstige

BioC-Datenbank: Verzeichnis der kontrollierten Unternehmen des ökologischen Landbaus

www.bioC.info

Ökolandbauportal mit umfangreichen Informationen für alle Verarbeitungsbereiche

www.oekolandbau.de

Bio-Siegel

www.bio-siegel.de

Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft

www.boelw.de

Informationen zum Thema Gentechnik

www.transgen.de

IMPRESSUM

Prüfverein Verarbeitung

ökologische Landbauprodukte e.V.

Bahnhofstraße 9, 76137 Karlsruhe

Tel.: 0721 / 626840-0 Fax: 0721 / 626840-22

E-mail: kontakt@pruefverein.de

Internet: www.pruefverein.de